

**Allgemeine Einkaufsbedingungen der Emsland-Service-GmbH,**  
**Nordhorn/Emlichheim**  
Stand: Oktober 2014

## **I. Allgemeines**

Für die Bestellungen gelten neben dem Bestellschreiben und den darin aufgeführten Spezifikationen vorliegende allgemeine Einkaufsbedingungen ausschließlich. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Lieferers gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung. Sämtliche Bestellungen einschließlich von Zusatzbestellungen bedürfen der Schriftform. Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für Zusatzbestellungen, wenn letztgenannte für die Hauptbestellung vereinbart wurden.

## **II. Preise; Abtretung**

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Mehrkosten, Zusatzleistungen oder die Änderung der vertraglich vereinbarten Leistungen oder Preise setzen voraus, dass der Lieferer dem Besteller diese vorher angekündigt hat und der Besteller einen schriftlichen Zusatzauftrag erteilt hat, wozu er nicht verpflichtet ist.
2. Die Abtretung der Forderung des Lieferers ist dem Besteller unverzüglich anzuzeigen. Ansonsten befreit auch eine Zahlung an den Lieferer.
3. Zahlung erfolgt nach Rechnungseingang, jedoch nicht vor Lieferung/Leistung, mit dem in der Bestellung angegebenen Zahlungsziel.

## **III. Liefertermine**

In der Bestellung ist auf der Vorderseite des Bestellschreibens ein Liefertermin angegeben. Dieser gilt als Fixtermin. Bei der Vereinbarung von Teilleistungen/-lieferungen ist der für den jeweiligen Teil im Bestellschreiben angegebene Termin ebenfalls Fixtermin. Abweichungen von den Fixterminen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers. Einwände gegen den in der jeweiligen Bestellung angegebenen Fixtermin müssen unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Tagen nach Zugang der Bestellung schriftlich beim Besteller eingehen.

## **IV. Gewährleistung**

1. Die Gewährleistung für die Lieferung/Leistung beträgt 24 Monate. Sie beginnt bei Lieferung von Sachen und Rechten mit der Übergabe der Liefersache an den Besteller, bei der Erbringung von Werkleistungen mit der Abnahme der Leistung.
2. Der Lieferer stellt den Besteller von der Produzentenhaftung frei, soweit der Lieferer für den die Haftung auszulösenden Fehler einzustehen hat.

## **V. Haftung für Mängel der Lieferung**

1. Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, haftet der Lieferer im Rahmen des in Abschnitt IV. genannten Gewährleistungszeitraumes. Der Lieferer muss alle diejenigen Liefergegenstände oder Teile davon unentgeltlich innerhalb der vom Besteller gesetzten Frist ausbessern oder neu liefern, die sich innerhalb des Gewährleistungszeitraumes infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als unbrauchbar oder nur eingeschränkt brauchbar für den Verwendungszweck erweisen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Besteller unverzüglich schriftlich zu melden. Der Besteller hat allerdings die angelieferte Ware nur auf offensichtliche Mängel und Falschlieferungen zu untersuchen. In jedem Fall wird der Zeitraum für die Rügepflicht auf zwei Wochen nach Erhalt der Ware für alle Mängel und Falschlieferungen verlängert.
2. Die Haftung des Lieferers erlischt nicht, auch wenn Nacharbeiten, Änderungen oder Instandsetzungen ohne vorherige Zustimmung des Lieferanten vorgenommen werden, wenn durch diese Mängel zwingende Umstände wie laufende Produktion, Inbetriebnahme oder ähnliches beeinträchtigt sind. In einem solchen Fall kann unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderung der Besteller sofort und selbständig auf Kosten des Lieferers Mängelbehebung veranlassen, ohne Haftungs- und/oder Gewährleistungsansprüche zu verlieren.
3. Der Lieferer hält den Besteller von sämtlichen Ansprüchen Dritter inklusive Rechtsmängel vollumfänglich schadlos und entschädigt den Besteller für alle erlittenen Personen-, Sach- und Folgeschäden, die sich mit der Lieferung oder in deren Zusammenhang ergeben, insbesondere auch hinsichtlich entstehender Ansprüche wegen Produkthaftpflicht. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere das auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung und daraus resultierender Schäden, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

## **VI. Lieferdokumente**

Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit allen bestellungsspezifischen Angaben beizulegen. Entsprechende gilt für Teillieferungen. Bei mehrwertsteuerfreien Lieferungen ist dem Besteller auf der Rechnung der Ursprung der Lieferung (Angabe des Landes) mitzuteilen.

## **VII. Vertragsstrafe**

Im vollkaufmännischen Geschäftsverkehr ist eine Vertragsstrafe vereinbart. Sie beträgt bei Überschreitung eines Fixtermins, auch für Teilleistungen, 0,5 % der Bruttoabrechnungssumme pro Arbeitstag, insgesamt jedoch höchstens 10 % der Bruttoabrechnungssumme der Gesamtleistung, die in jedem Falle die Kappungsgrenze der Vertragsstrafe darstellt, auch bei Überschreitung mehrerer Fixtermine für Teilleistungen.

## **VIII. Gerichtsstand; Rechtswahl; Erfüllungsort**

1. Rechtsstreitigkeiten entscheiden die ordentlichen Gerichte. Ist der Lieferer Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, sind Rechtsstreitigkeiten allein beim für den Besteller zuständigen Gericht zu führen. Maßgeblich ist der Hauptsitz des Bestellers.
2. Erfüllungsort ist Nordhorn.
3. Es gilt für das Vertragsverhältnis allein das Recht der Bundesrepublik Deutschland ohne Weiterverweisung in eine andere ausländische Rechtsordnung. Die Geltung des Europäischen Kaufrechts wird ausgeschlossen.